RheinNetz
Ein Unternehmen der RheinEnergie

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Änderung und Abtrennung von Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmenetzanschlüssen

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nur, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 1 Grundlagen für das Angebot

1. Grundlage des Angebotes ist die vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten angegebene Nutzung und Leistung.
2. Es gelten in Abhängigkeit vom herzustellenden Netzanschluss die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruck-anschlussverordnung (NDAV), die entsprechenden Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers/der RheinNetz GmbH zu diesen Verordnungen, die Technischen Anschlussbedingungen oder „Technischen Hinweise“ des Netzbetreibers/der RheinNetz GmbH, die VDI- und VDE-Richtlinien, das DVGW- und AGFW-Regelwerk und andere anerkannte Regeln der Technik.
3. Bei der Elektrizitätsversorgung wird die Durchmischung bei gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf vom Netzbetreiber/der RheinNetz GmbH nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern kein Gleichzeitigkeitsfaktor angegeben wurde.
4. Unverzüglich nach erfolgter Herstellung der Wasserhausanschlussleitung und deren Inbetriebnahme bis zur Hauptabsperreinrichtung durch den Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH hat der Kunde die Kundenanlage bestimmungsgemäß in Betrieb setzen zu lassen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Hausanschlussleitung durch den Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH zu erfolgen. Der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH wird die erfolgte Inbetriebnahme der Hausanschlussleitung einschließlich des Inbetriebnahmedatums unverzüglich vor Ort anzeigen. Hierfür reicht ein schriftlicher Hinweis an der Hauptabsperreinrichtung. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur bestimmungsgemäßen Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht innerhalb der 4-Wochenfrist nach, ist der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Spülung, erforderlichenfalls einer mikrobiologischen Untersuchung zu unterziehen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

§ 2 Bindungsfrist

1. An das Angebot über die Herstellung eines Elektrizitäts-, Wasser- und Erdgasnetzanschlusses hält sich der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH 2 Monate und an das Angebot über den Fernwärmenetzanschluss 6 Monate gebunden.
2. Wünscht der Kunde nach Angebotserstellung, jedoch vor dessen Annahme durch den Kunden, eine andere Ausführung des Netzanschlusses (z. B. eine andere Einführungsstelle) als dem Angebot zugrunde liegt, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Der Kunde erhält dann ein neues Angebot, das insbesondere hinsichtlich der Anschlusskosten und der Ausführungszeiten von dem vorherigen abweichen kann. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde nach Annahme des Angebotes eine andere Ausführung des Netzanschlusses wünscht.

§ 3 Änderungsvorbehalt/Rücktritt

1. Wird aus Gründen, die der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH nicht zu vertreten hat, ein Elektrizitäts-, Wasser- oder Erdgasnetzanschluss später als 3 Monate oder ein Fernwärmenetzanschluss später als 6 Monate nach Auftragserteilung durch den Kunden hergestellt, behält sich der Netzbetreiber/ die RheinNetz GmbH vor, die Anschlusskosten und den Baukostenzuschuss nach den dann geltenden Preisregelungen zu berechnen.
2. Wird die Herstellung eines Elektrizitäts-, Wasser- oder Erdgasnetzanschlusses nicht spätestens 6 Monate bzw. die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses nicht spätestens 8 Monate nach der Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer abgefordert, so hat der Netzbetreiber/ die RRheinNetz GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Falle des Rücktritts nach Ziffer 2 kann der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH den Ersatz der ihm/ihr durch das Angebot entstandenen Aufwendungen verlangen. Diese werden mit einem Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Netzbetreibers/der RheinNetz GmbH berechnet. Es steht dem Anschlussnehmer frei nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber/der RheinNetz GmbH im Einzelfall keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.
4. Werden für die Herstellung, Änderung oder Abtrennung des Anschlusses erforderliche Genehmigungen (z.B. die Aufgrabungsgenehmigung des Straßenbaulastträgers) nicht erteilt und können die Arbeiten deshalb nicht wie vorgesehen ausgeführt werden, so hat der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde erhält dann ein neues Angebot, das insbesondere hinsichtlich der Kosten und der Ausführungszeiten von dem vorherigen abweichen kann.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Alle umseitig genannten Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Festpreise. Dabei werden normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt. Für den Fall, dass bei den Tiefbauarbeiten erhebliche Hindernisse oder Bodenverunreinigungen auftreten, werden die entstehenden Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.
2. Über die Anschlusskosten erhält der Anschlussnehmer nach Abschluss der Arbeiten, unabhängig von Inbetriebsetzung oder Zählerstellung eine Rechnung.
3. Der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH behält sich vor, Abschlagzahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.
4. Der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, kann auf Anfrage eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgestellt werden.

§ 5 Bauseitige Leistungen

1. Der Kunde stellt zur Installation der Netzanschlüsse einen trockenen, frei zugänglichen und abschließbaren Raum oder Platz nach DIN 18012 zur Verfügung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Leitungstrasse frei von Gerüsten, Kranbahnen, Erdaushub, Bauschutt etc. sein. Mehrkosten durch Behinderungen der Bauausführung werden berechnet.
3. Der Kunde schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung, Auswechslung, Änderung oder Abtrennung der Netzanschlüsse. Wird vom Kunden die Umlegung eines Netzanschlusses gewünscht, so ist der Kunde für die Wiederverbindung des Netzanschlusses mit der Hausinstallation verantwortlich.
4. Bauseitige Leistungen sind auf Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück beschränkt. Diese Arbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Netzbetreiber/die RheinNetz GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die bauseits ausgeführten Arbeiten und behält sich vor, Mehrkosten, die sich z.B. aus einer nicht fachgerecht ausgeführten bauseitigen Leistung oder einer ggf. erforderlichen Bauaufsicht ergeben, weiterzuberechnen.
5. Liegt das anzuschließende Objekt in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich oder stellt der Anschlussnehmer besondere Anforderungen an die Dichtheit der Hauseinführung, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten Vorkehrungen zum Schutz der Hauseinführung der Anschlussleitungen zu treffen, z.B. durch die Bereitstellung druckwasserdichter Mauerdurchführungen. Die Maßnahmen sind mit dem Netzbetreiber/der RheinNetz GmbH abzustimmen.
6. Mit dem Einbau einer Mehrsparten-Gebäudeeinführung geht diese in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers über. Die Schutzrohre und die in den Schutzrohren verlegten Anschlussleitungen verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers/Versorgungsunternehmens.
7. Ist zur Montage der Mehrsparten-Gebäudeeinführung bei nicht unterkellerten Objekten zusätzlich eine Aufstellvorrichtung erforderlich, so ist diese vom Anschlussnehmer bereitzustellen. Dieses Bauteil verbleibt im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Hauseigentümers. Die wasser- und ggf. gasdichte Abdichtung dieses Bauteils gegenüber dem Baukörper erfolgt bauseits.

§ 6 Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Anschlussvertrag anfallenden Daten werden bei dem Netzbetreiber/der RheinNetz GmbH gegebenenfalls elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.